

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1802

II. Vermischte Nachrichten von allerley Gesetzgebern.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8248

Herrschaft zur See, welche es im Persischen Kriege erworben hatte. — Zwentens zeigt ja Solon, durch seine Eintheilung des Volks in Classen und durch die Bestimmung, daß nur aus den drey obersten die Staatsämter besetzt werden durften, deutlich genug, daß er keine unvermischte Demokratie haben wollte.

Diese Stelle des Aristoteles ist eine der Hauptstellen über die Solonische Verfassung, und als solche in jedem guten Werke über Griechenland überhaupt oder Athen insbesondere benutzt und erläutert.

II. Vermischte Nachrichten von allerley Gesetzgebern.

I. Vom Zaleucus.

Zaleucus lebte ohngefähr um Ol. 29, vor Christo 664, und war also älter als Pythagoras. Die Gesetze, welche er seinen Landsleuten den Locriern gab, sollen die ersten geschriebenen Gesetze gewesen seyn. Was wir von der aristocratischen Verfassung dieses Staats wissen, ist nur wenig, und dieß wenige hat Heyne mit Fleiß und Kritik gesammelt, der überhaupt über diesen und den folgenden Artikel das Wichtigste geliefert hat. Opusc. academ. II.

Ihre höchste Obrigkeit hieß Cosmopolis,

und machte eine Art von Gesetz-Commission aus, außer demselben hatten sie einen Senat, einen Polemarchen, Kriegsobersten, Gesetzwächter u. s. w.

Unter andern Einrichtungen dieses Staats zeichnen sich besonders folgende aus: daß sie den Geburtssadel von den Weibern ableiteten: daß sie keine Höckeren duldeten, sondern jeden Landmann seine erzeugten Früchte selbst zu Markte bringen und verkaufen ließen: daß sie ihre Todten mit frühlichen Gebräuchen beerdigten u. s. w. —

Im Ganzen genommen war diese Nation sehr frugal, ernst und strenge, ohne gleichwohl ungastfreundlich oder den Mäusen feind zu seyn: (S. Pindar Ol. 11. 17.) auch erhielt sie sich eine lange Reihe von Jahrhunderten in einem sehr blühenden Zustande und gieng erst um die 106 Olympiade durch äußere Gewalt zu Grunde.

Es wird vielleicht manchem Leser nicht unangenehm seyn, bey einem alten Werke über die Staatswissenschaft eine Blumenlese alter Gesetze zu finden. Und ich gebe daher, so wie oben die Fragmente des Hippodamus, hier die Bruchstücke des Zaleucus und Charondas, beyde zum Theil nach Röper. Sind sie gleich den Worten nach nicht ächt, so sind sie es doch höchst wahrscheinlich nach ihrem Inhalte.

Einleitung zu den Gesetzen des Zaleucus.

Alle Einwohner unserer Stadt und unsers Landes sollen vor allen Dingen sich davon überzeugen und glauben, daß Götter sind. Sie sollen den Himmel betrachten, und die Welt, ihre schöne Einrichtung und Ordnung, und erwägen, daß dieß alles nicht ein Werk des Zufalls oder der Menschen seyn könne. Sie sollen die Götter als die Urheber aller wahren Güter des Lebens verehren und fürchten. Ein jeder soll sein Herz von allem Bösen reinigen und rein bewahren; denn ein schlechter Mensch kann Gott nicht ehren: auch wird Gott nicht, gleich einem verderbten Menschen, durch Gaben und kostbare Feyerlichkeiten gewonnen, sondern durch Tugend und freye Ausübung edler und gerechter Handlungen. Deshalb muß ein jeder, der gottgefällig seyn will, nach Vermögen gut seyn, in Handlungen und in Gesinnungen, und das Schändliche mehr fliehen, als den Schaden an seinem Vermögen. Nur der verdient ein guter Bürger zu heißen, der lieber sein Vermögen, als seine Ehre und Tugend aufopfert.

Die, welche zu dieser Erhebung der Seele unfähig und zum Bösen geneigter sind, Bürger, Bürgerinnen und Fremdlinge, ermahnen wir hier, sowohl zu bedenken, daß Götter sind, die die Ungerechten bestrafen, als auch jenen Zeitpunkt sich

vor Nughtn zu stellen, wo das Leben eines jeden Menschen ein Ende nimmt. Denn wenns zum Sterben kommt, dann erwacht bey allen ein reuesvolles Andenken an ihre verübten Ungerechtigkeiten, und der heisse innige Wunsch, daß sie doch immer recht und gut gehandelt haben möchten. Um deswillen soll ein jeder sich gewöhnen, bey allen seinen Handlungen sich diese Zeit zu vergegenwärtigen: — so wird er dessen, was recht und gut ist, sich mit größtem Eifer befeißigen.

Würde aber jemand von einem bösen Dämon zur Ungerechtigkeit getrieben; so soll er sich zu den Tempeln, heiligen Hainen und Altären halten, um sich von der Ungerechtigkeit, als der ruchlosesten und lästigsten Gebieterin, loszumachen, und die Götter um Beistand zur Vertreibung derselben anflehen.

Er gehe auch hin zu denen, die der Ruhm ihrer Tugend empfiehlt, höre sie über die wahre Glückseligkeit des Lebens, und über die Strafe der Bösen sprechen, um so allmählig seinen Sinn von aller Ungerechtigkeit abzukehren.

Fragmente von den Gesetzen des Zaleucus.

Den Gesetzen sollen alle gehorchen, die Obrigkeit ehren, vor ihr aufstehen, und ihren Befehlen

Folge leisten. Nächst den Göttern, Dämonen und Heroen ehren vernünftige Menschen, die ihr eigenes Wohl lieben, ihre Eltern, Gesetze und Obrigkeiten am meisten.

Einen fremden Staat müsse niemand lieber gewinnen, als sein Vaterland. Die Götter des Vaterlands bestrafen solche Gesinnungen; sie sind der Anfang zur Verrätherey. Noch strafbarer ist es, sein Vaterland zu verlassen, und in der Fremde zu leben; denn nichts geht uns näher an, als das Vaterland. — —

Keiner soll einen seiner Mitbürger, dem die Gesetze Antheil an den Bürgerrechten verschaffen, mit unverdöhnlichem Hasse verfolgen. Wer seinen Zorn über seine Vernunft Herr werden läßt, taugt weder zu einem obrigkeitlichen, noch zu einem richterlichen Amte. Man soll sich bey Feindschaften so betragen, als wollte man sich wieder versöhnen und die Freundschaft erneuern: Wer sich anders betragt, der werde von den Bürgern als ein Mensch von roher ungebändigter Gemüthsart behandelt.

Keiner rede übel, weder vom gemeinen Wesen, noch vom einzelnen Bürger. Die Beschützer der Gesetze werden ein wachsames Auge auf die Uebertreter haben, sie zuvörderst ermahnen, und wenn sie nicht gehorchen, sie bestrafen.

Sollte eines der vorhandenen Gesetze nicht gut erfunden werden, so mag man es verbessern; so

lange es aber noch besteht, sollen alle demselben gehorchen: denn es ist nicht schlechtlich und frommt auch nicht, daß die verordneten Gesetze einzelnen Menschen unterthan seyn, dahingegen ist es rühmlich und heilsam, sich der gesetzlichen Autorität gehorsam zu unterwerfen, (mit einiger Veränderung beym Diodor: Wiße, daß es rühmlich ist, dem Gesetze unterthan seyn, unschicklich, einem einzelnen Menschen unterthänig seyn, selbst wenn es dein Vortheil wäre.) Die Uebertreter dieses, sollen als Menschen, die zu dem größten Uebel im Staate, zur Gesetzlosigkeit den Grund legen, bestraft werden.

Die Obrigkeit soll sich im Gerichte aller eignen Willkühr, alles Uebermuths, und aller Verhöhnung enthalten, weder an Freundschaft noch an Feindschaft, sondern allein an das Gesetz denken. • So werden ihre Urtheilsprüche gerecht, und sie selbst des obrigkeitlichen Amts würdig seyn.

Sclaven thun das Gute aus Furcht; freie Menschen müssen es aus Pflicht und Ehrgefühl thun. Darum soll auch die Obrigkeit sich mit einer solchen Würde betragen, daß die Untergebenen sie nicht ohne ehrerbietige Scheu betrachten.

Wenn jemand (außer den obrigkeitlichen Personen) von den gegebenen Gesetzen eines aufheben, oder ein neues einführen will, soll er darüber mit einem Strick um den Hals seinen Mitbürgern den

Vortrag thun: geht denn durch die Stimmenmehrheit der Vorschlag durch, so soll er ungestraft bleiben; wird aber das vorhandene Gesetz vorzüglicher, oder das vorgeschlagene ungerecht gefunden, so soll er mit diesem Strick erwürgt werden.

Eine freye Frau soll sich von nicht mehr als von einer Magd begleiten lassen, außer, wenn sie betrunken ist. Sie soll des Nachts nicht aus der Stadt gehen, außer wenn sie Unzucht treiben will. Sie soll kein goldnes Geschmeide, und keine Gold- oder Purpurgewürkten Kleider tragen; nur den Bühlerinnen soll dieß erlaubt seyn. *)

Auch soll kein Mann goldne Ringe oder kostbar gewürkte Kleider tragen — nur den liederlichen Burschen soll das erlaubt seyn.

Wer ungemischten Wein trinkt, ohne daß es der Arzt zu seiner Genesung verordnet hat, soll mit dem Tode bestraft werden.

Wer von der Reise kommend fragt: was es Neues gebe, soll bestraft werden. (Ungewiß. **)

Auge um Auge! Die Wiedervergeltung kann durch nichts abgekauft werden.

*) Heyne erinnert hier an die ähnlichen Gesetze in Syrakus, in Athen, in Rom, und ein angebliches von Heinrich dem Vierten in Frankreich von 1601.

**) Diese letztern Gesetze sind alle theils unsicher theils aus Nachrichten umgesetzt.

Ehbrecher sollen ihrer Augen beraubt werden, weil sie übeln Gebrauch davon gemacht haben.

Auf geliehenes Geld soll keine Verschreibung gegeben werden.

Eine strittige Sache soll der, welcher sie bey dem Anfange des Prozesses in Besitz hatte, bis zur Entscheidung behalten.

2. Vom Charondas.

Charondas von Catana, ein Mann aus dem Mittelstande (Buch 4. 11. S. 345.) gab den Chalciotischen Städten Calipolis, Eubda, Himera u. a., so wie seiner Vaterstadt schriftliche Gesetze, deren sich vielleicht mehrere Staaten zu bedienen für gut fanden.

Aristoteles rühmt ihre Bestimmtheit und Genauigkeit, (nicht Zierlichkeit, wie Schloßer übersetzt, S. auch Heyne ang. D. S. 163. in der zweyten Anmerkung) und kommt an mehreren Stellen dieses Werkes darauf zurück. Da er ihnen neue Erfindungen abspricht, so scheint es, daß Charondas schon vorhandene benutzt und nach Umständen eingerichtet hatte. Folgendes ist davon erhalten, und wie die vorigen Fragmente, den Sachen nach gewiß ächt.

Einleitung zu den Gesetzen des Charondas.

Bey allen Berathschlagungen und Verhandlungen soll man mit Gott den Anfang machen, denn, sagt das Sprüchwort, Alles Gute kommt von Gott. Aller schlechten Handlungen enthalte dich, vorzüglich um den göttlichen Beystand nicht zu verscherzen; denn Gott hat keine Gemeinschaft mit den Ungerechten.

Ein jeder müsse seinen Sinn und sein Bestreben darauf richten, alle Dinge nach ihrem wahren Werth zu würdigen und zu behandeln. Denn auf das Große und Kleine gleichen Fleiß und gleiche Anstrengung verwenden, verräth eine sehr kleinliche und gemeine Denkungsart. Darum soll man sich vorsehen, daß man nicht mit gleichem Eifer über das Kleine, wie über das Große herfalle, sondern man soll ein jedes Ding nach seinem wahren Werth und Gehalt abmessen und behandeln. —

Einem Ungerechten — Manne oder Weibe, welche vom Staate verurtheilt worden, soll niemand Hülfe leisten, auch keinen Umgang mit ihm pflegen, oder zu seiner Schande dem gleich gehalten werden, mit dem er umgeht.

Männer von vorzüglichem Rufe der Rechtschaffenheit soll man lieben, ihren Umgang suchen, und nach der wahrhaftigen Einweihung in die größ-

ten und höchsten Myſterien der Tugend und Rechtſchaffenheit, ſtreben: denn die wahre Einweihung iſt ohne die Tugend nicht möglich.

Einem Mitbürger, dem Unrecht geſchieht, ſoll man beyſtehen, daheim, wie in der Fremde. Jedem Fremdling, der in ſeinem eignen Vaterlande nach den einheimiſchen Geſetzen deſſelben geſchätzt wird, ſoll man ehverbietig und freundschaftlich aufnehmen und entlaſſen: eingedenk des großen Schutzes gottes der Gaſtfreundſchaft, der von allen Völkern gleich verehrt wird, und auf die Beobachtung und Verletzung dieſer Pflichten ein wachſames Auge hat.

Die Alten ſollen die Jüngern anführen und ermahnen, ſittſam zu ſeyn und ſich des Böſen zu ſchämen; ſie ſollen deſhalb ſelbſt mit Sittſamkeit und Ehrbarkeit ihnen vorangehen; denn wo die Alten ſchaamlos ſind, da werden es auch die Kinder und Kindeskinde. Auf Schaam- und Ehrloſigkeit aber folgen Schande und Ungerechtigkeit, und auf dieſe das Verderben. Darum meide ein jeder die Ehrloſigkeit, und beſleißige ſich eines vernünftigen Betragens, damit ihm Gnade und Heil von den Göttern werde. Denn kein Böſer gefällt Gott.

Ein jeder ehre das Schöne und Wahre, und haſſe das Schändliche und die Lügen; dies ſind die Unterſcheidungszeichen der Tugend und des Laſters. Deſhalb ſoll man die Tugend früh dazu gewöhnen,

die Lügenhaften bestrafen, und den Wahrheitsfreunden Liebes erweisen, damit einem jeden die Wahrsamkeit, dieser schöne und fruchtbare Keim der Tugend eingepflanzt werde.

Ein jeder Bürger soll sich mehr bemühen, weise zu seyn als zu scheitern. Denn nur den Schein der Tugend suchen, ist ein sicheres Merkmal einer ungebildeten und kleinen Seele. Man sey in der That weise. Die Zunge soll nicht von guten Thaten reden, wenn Gesinnungen und Handlungen davon schweigen.

Gegen die Obrigkeit soll man gute Gesinnungen bewahren, nicht minder als gegen die Eltern; man soll ihr willig gehorchen und sie verehren. Wer anders gesinnt ist, den werden deshalb die Schutzgötter des Vaterlandes bestrafen: denn auch die Obrigkeit ist Beschützerin des Staats und der Bürgerwohlfarth.

Die Obrigkeit aber soll den Untergebenen mit Gerechtigkeit vorstehen, als ihren leiblichen Kindern, Freundschaft und Feindschaft und alle leidenschaftliche Hitze im Gericht unterdrücken.

Diejenigen Reichen, welche dem Dürftigen mittheilen, soll man loben und ehren, als Erhalter der Kinder und Vertheidiger des gemeinschaftlichen Vaterlandes. Sie sollen aber nur denen geben, die durch Unglücksfälle, nicht denen, die durch Faulheit und Verschwendung verarmt sind:

denn in der Hand des Schicksals steht wir alle; eine faule und unmäßige Lebensweise aber ist nur schlechten Menschen eigen.

Es soll auch rühmlich seyn, Ungerechtigkeiten, um die man weiß, anzuzeigen, damit der Staat durch vervielfältigte Wachsamkeit über seine gute Verfassung, erhalten werde. Wer anliebt, thue es nur aus ächtem Gemeinfinn — und verschone auch seine nächsten Angehörigen nicht; denn nichts geht ihn näher an, als sein Vaterland. Doch soll man nichts, was unwissender und unvorsächlicher Weise geschehen ist, sondern nur vorsächliche Vergehungen anzeigen. Der Angeklagte aber, wenn er rachsüchtig gegen seinen Angeber ist, soll allgemeyn verabscheuet und bestraft werden, als ein Undankbarer, welcher seinem Arzte, durch den er von der ärgsten Krankheit, der Ungerechtigkeit, geheilt worden, den Lohn entziehen will.

Für die größten Verbrechen soll man halten, Verachtung der Götter, muthwillige Kränkung der Eltern, Geringschätzung der Obrigkeit und der Gesetze, und geflißentliche Entehrung der Gerechtigkeit. Wer hingegen diese ehrt, und die Verächter derselben den Bürgern und der Obrigkeit anzeigt, der soll für einen vorzüglich rechtschaffnen und treuen Bürger gehalten werden.

Fürs Vaterland zu sterben ist erhabener, als aus Anhänglichkeit am Leben, Vaterland und Ehre

verlassen. Besser mit Ehre sterben, als mit Schande und Verachtung leben.

Die Verstorbenen soll ein jeder ehren, nicht mit Thränen oder Klagen, sondern durch ein gutes Andenken und durch Darbringung der zeitigen Früchte; denn unmäßige Traurigkeit beleidigt die Geister der Vollendeten.

Keiner stoße Verwünschungen aus, so schwer er auch beleidigt worden. Es ist göttlicher, segnen als fluchen. Auch ist der ein besserer Bürger, welcher seines Zornes Meister ist, als der von Zorn sich hinreißen läßt.

Wer Tempel und öffentliche Staatsgebäude durch seine Privatwohnungen an Kostbarkeit übertrifft, soll keine Ehre sondern Schande davon haben. Nichts, was ein einzelner besitzt, soll prachtvoller und ansehnlicher seyn, als was dem Staate gehört.

Wer dem Reichthum und dem Gelde fröhnt, werde als ein Mensch von kleinlicher und unedler Denkungsart verachtet: Wen kostbare Sachen und eine prunkvolle Lebensweise in staunende Verwunderung setzen, den betrachte man als einen schwachen Geist: denn ein großer Geist ist mit allen menschlichen Dingen bekannt, und wird durch nichts dergleichen außer Fassung gebracht.

Keiner führe schändliche Reden, auf daß er sein Gemüth nicht zu schändlichen Handlungen ge-

wohne, und seine Seele nicht mit unreinen und schmutzigen Bildern angefüllt werde; denn was ehrbar und liebenswerth ist, nennen wir bey seinem eigenthümlichen und üblichen Namen: Von dem aber, was uns widrig ist, verabscheuen wir auch die Benennung, als etwas schändliches. Das Schändliche sagen, ist selbst schon schändlich.

Sein rechtmäßiges Weib soll ein jeder lieben; mit ihr soll er Kinder zeugen, und seine Zeugungskraft nicht fruchtlos verschwenden. Was der Natur und dem Gesetze kostbar ist, soll er nicht gesetzwidrig und frevelhaft verunehren; denn die Natur hat ihm diese Kraft zur Fortpflanzung seines Geschlechts, nicht zur Befriedigung sinnlicher Wollüste gegeben.

Das Weib soll züchtig seyn, und keinen ruchlosen Umgang mit andern Männern pflegen; denn solche Häuserverwüster und Feindschaftsstifter verfolgt die göttliche Rache.

Wer seinen Kindern eine Stiefmutter zuführt, verdient nicht Lob, sondern Schande. Er ist schuld an häuslicher Zwietracht und soll zu keinen öffentlichen Berathschlagungen zugelassen werden.

Sein Wort muß man halten: wer es bricht, soll unter dem Fluche des Staats liegen.

Das Gesetz befiehlt allen Bürgern, diese Einleitung auswendig zu wissen. An den Festen soll sie, nach den Hymnen, derjenige, den der Vor-

stehet dazu ruft, laut hersagen, damit einem jeden diese Gebothe tief in die Seele eingepflanzt werden. *)

Einige zusammengesuchte Gesetze.

Ungerechte Ankläger und falsche Zeugen werden mit einem Myrthenstrauch bekränzt, in der Stadt herumgeführt, um allen Menschen als die größten Bösewichter bekannt zu werden. —

Dem Gesetze muß Gehorsam geleistet werden, selbst wenn es ungerecht und schädlich wäre. Doch können Obrigkeiten ein solches Gesetz ändern. —

Welche aus dem Treffen wichen oder für das Vaterland zu streiten sich weigerten, die sollten drey Tage hinter einander, auf dem Markte in Winterkleidern sitzen. —

Alle Söhne der Bürger sollen durch öffentliche, vom Staat besoldete Lehrer, im Lesen und Schreiben unterrichtet werden. —

Die Reichen sollen Richter seyn, wenn sie das Loos trift, und im Weigerungsfalle Strafe geben, Die Kernern ebenfalls, aber weniger. —

*) Athenäus erzählt, daß die Gesetze des Charondas auch in Athen bey Gastmählern gesungen worden wären, XIV. 3. 619.

Die Güther der Unmündigen müssen von den Anverwandten verwaltet, so wie die Erziehung derselben von eben diesen besorgt werden muß. —

Eine geschiedene Frau kann heyrathen, wenn sie will; nur darf dieser Gemahl nicht jünger seyn als der vorige. Eben das gilt von den Männern u. s. w.

3. Vom Onomacritus.

Diese Stelle ist die einzige, wo des Locrischen Onomacritus Erwähnung geschieht: und es läßt sich also darüber nichts weiter ausmitteln. *)

4. Vom Philolaus.

Auch von diesem Philolaus, einem Nachkommen der alten Corinthischen Könige aus Barchis Familie, der mit dem Pythagoräer gleiches Namens nicht verwechselt werden muß, ist sonst nichts Genaueres bekannt. Er gab, wie sich aus dieser

*) Er habe sich, übersetzt Garve S. 173., der Wahrsagerkunst wegen in Creta aufgehalten, und Schloßer S. 209, er sey auf die Wahrsagerkunst gewandert. Das ἐπιδημεῖν ist im Texte eben so unbestimmt, wie das κατὰ, wovon sich auch nicht angeben läßt, ob es bedeuten soll, um sie zu lernen, oder um sie auszusüben. Doch bey einer so einzelnen Nachricht, wie diese, kommt darauf weniger an.

Stelle des Aristoteles schließen läßt, den Thebanern nur einige Gesetze, besonders wegen der Ausnahme an Kindesstatt. Auch dieser wird von keinem andern Schriftsteller gedacht. *)

5. Vom Draco und Pittacus.

Was sich vom Draco wissen läßt, ist in den gemeinsten Büchern zu finden. Eben so bekannt ist Pittacus.

Beide, sagt Aristoteles, gaben ihrem Vaterlande Gesetze, ohne die Verfassung desselben zu ändern. Sie betrafen also mehr die Polizey: und Prozeß: Ordnung. Dahin gehöret wenigstens das angeführte Gesetz des Pittacus, daß alles, was im Trunk verbrochen wird, doppelt bestraft werden soll. Der Grund, welchen ihm Aristoteles unterlegt, ist ohne Zweifel der richtige, weil das am meisten bestraft werden muß, was die meiste Gelegenheit zu Verbrechen giebt.

*) Wenn hier S. 175. im Texte nicht Unrichtigkeiten und Verwerfungen obwalten, so ist es schwer zu begreifen, warum Aristoteles grade hier die Eigenheiten des Plato wiederholt, und noch dazu so unvollständig und mit den obigen Prüfungen übel zusammenhängend.

6. Vom Androdamaſ.

Dieſer Geſetzgeber der am Strymon wohnenden Chalcidier iſt ſonſt völlig unbekannt.

Einige allgemeine Bemerkungen über die Geſetzgebung der alten Staaten, inſondere der griechiſchen.

Unter den vielen verlohren gegangnen Werken des Alterthums giebt es vielleicht keine, deren Verluſt mehr zu bedauern iſt, als die Sammlungen alter Geſetze und Staatseinrichtungen, welche von bekannten und unbekanntem Schriftſtellern waren angelegt worden. *)

Was wir gegenwärtig zur Kenntniß dieſer alten Geſetze noch übrig haben, beſteht aus einzelnen zerſtreuten Angaben bey Geſchichtſchreibern, Rednern, Philoſophen u. d., die entweder gelegentlich eines Geſetzes erwähnen, oder auch einzelne Geſetze, wiewohl ſehr häufig verſtümelt und abgekürzt, meiſtentheils aber ohne alle Erläuterung, ohne die *Caussae legum*, anführen; die ſelten ganz unpartheyiſch ſind, ſondern entweder, um einen Staat vor dem andern herauszuheben, bloß

§ 2

*) S. Heyne *Opusca. academ.* II. S. 280. f.

die guten Gesetze desselben, oder um das Gegentheil zu bewirken, bloß die fehlerhaften zusammenstellen; die endlich, zum Theil wenigstens, ohne alle Kritik die Gesetze durch einander werfen, einem Staate manche als eigenthümlich beylegen, welche vielleicht mehreren gemein waren, und nicht selten, weil sie die Gesetze nicht verstanden, ihre eignen Ansichten unterschieben.

Unterdessen müssen wir mit dem, was wir haben, zufrieden seyn, und wir können es immer mehr werden, wenn Männer wie Heyne und Richter fortfahren, diesen Theil der alten Literatur durch ihre historisch-critische Bearbeitungen aufzuhellen.

Mit einer gewissen Vorsichtigkeit im Gebrauche der Quellen, mit beständiger Rücksicht auf den Geist der alten Zeiten, soweit wir ihn aus andern vollständigeren Datis kennen lernen, und mit Hülfe der allgemeinen Analogie wird es möglich, den Geist der alten Gesetzgebung und Staatsverfassungen aufzufassen, und ein wenigstens haltbares Urtheil über dieselben zu fällen.

Es ist zu bedauern, daß die kritischen Literatoren selten philosophische Köpfe, wie Montesquieu, und diese hinwiederum selten kritische Literatoren sind.

Ich werde hier einige allgemeine Bemerkungen zusammenstellen, worauf ich bey der Durchsicht dieses zweyten Buchs gestoßen bin. Sie enthalten nichts Neues: es genügt mir, wenn man sie wahr findet.

Jede Gesellschaft muß Unterhalt, Ordnung und Frieden haben, sie hat also mit dreyerley Gefahren zu kämpfen. Die eine kommt von fremden Gesellschaften: die andre von eignen übelgesinnten Mitgliedern: die dritte von der Natur, es sey durch Unfruchtbarkeit der Erde, es sey durch zufällige Verwüstungen. — Wie werden nun entstehende Gesellschaften sich gegen diese Feinde schützen und jene Güther erwerben, wenn sie noch keine Erfahrungen vor sich haben und sich nicht nach fremden Theorieen bilden? Sie machen, gewöhnlich ohne darüber zu denken, Proben und Versuche, und diese gehen in stillschweigende Conventionen, in Gewohnheiten und Sitten über.

Einige dieser Gewohnheiten werden theils durch Zeit: und Orts: Umstände, theils durch die Leidenschaften der Menschen abgeändert: andre erhalten sich und gewinnen eine gewisse Festigkeit. Die Gewöhnung daran vertritt bey den Menschen die Stelle der Gründe und der Befehle, und ihr Alter drückt ihnen das Siegel der Vollkommenheit auf. Wie es die Vorfahren gemacht hatten, so machen es die Nachkommen,

und finden es gut gethan. Die Menschen thun bey nahe alles aus Nachahmung, und überreden sich, daß sie es aus Ueberlegung thun.

Allein so fest auch Gewohnheiten werden können, so sind sie doch nicht hinlänglich. So wie sich die Verhältnisse einer Gesellschaft vervielfältigen und verwickeln, so hört die alte einfache Gewohnheit auf zu genügen: und man muß sie ändern oder aufgeben. Ja, wie viele, die bey einer kleinen Anzahl von Menschen oder Ländereyen nothwendig und heilsam waren, werden nicht bloß durch die Vermehrung der Personen oder der Besitzungen schädlich und verderblich!

Entsteht nun mit der Zeit unter den gangbaren Gewohnheiten einer Gesellschaft ein Widerspruch, so daß vielleicht eine die andre aufhebt; oder reichen sie nicht mehr für die eingetretenen Fälle aus; oder bewirken sie vielleicht gar das Gegentheil von dem, was sie anfänglich bewirkten: so fangen die Gesellschaften selbst, oder einzelne klügere Mitglieder derselben an, sich nach Jemanden umzusehen, der Einsicht und Redlichkeit genug habe, um ihnen Regeln zu ersinnen, wie sie mit allen oder einigen ihrer bisherigen Gewohnheiten sich am besten schützen und erhalten können. *) Wenn

*) Der Fall, daß einzelne Personen in einer Gesellschaft sich eine Art von Obergewalt anmaßen, und dieser ge-

vielleicht um diese Zeit schon eine andre Gesellschaft bestünde, die dergleichen festgestellte Gewohnheiten hätte, so würden diese entlehnt und mit nöthigen Aenderungen für andre zugerichtet werden.

Diejenigen, welche jenes Geschäft über sich nehmen, werden natürlich die bestehenden Gewohnheiten ihrer Gesellschaft untersuchen und vergleichen, sie hier und da weiter ausdehnen oder mehr einschränken, sie verbessern, ergänzen, ausgleichen, die einen brauchbarer, die andern unschädlicher machen müssen. Solche verbesserte, ergänzte oder näher bestimmte Gewohnheiten, in deutliche Formeln gefaßt, und entweder im Gedächtniß erhalten oder niedergeschrieben, sind Gesetze. Ob nun durch dergleichen Gesetze die gesammte Verfassung einer Gesellschaft aufgehoben oder umgeändert wird, oder nicht, hängt von der Lage der Dinge ab, die der Gesetzverfasser vorfindet. *)

Schon aus dieser kurzen Darstellung ergeben sich mehrere Eigenheiten der alten Gesetze: ich werde einige derselben ausheben.

§ 4

mäß den Uebrigen Gebothe und Verbothe aufdringen, gehört hierher gar nicht.

*) Aristoteles unterscheidet S. 170. sehr natürlich die bloßen Gesetzgeber von solchen Staatsmännern, welche ganze Staaten einrichteten. Manche waren beydes zugleich, Gesetzgeber und Staatenschöpfer.

Erstens, die alten Gesetze konnten nicht anders, als sehr unvollständig seyn: einmahl darum, weil durch gewisse unveränderliche Gewohnheiten für manche Punkte so gesorgt war, daß es keiner ausdrücklichen Gesetze bedurfte, zum andern darum, weil in den ersten einfachen Verhältnissen der Gesellschaften eine Menge von Begebenheiten und Handlungen noch nicht vorgekommen waren, welche in der Folge sich einfanden, und mithin auch in den Gesetzen darauf nicht gerechnet werden konnte. Die Gesetze dachten nicht auf alle die Fälle, welche streitig werden konnten, sondern sie gaben Bestimmungen über solche, die es schon einmahl gewesen waren.

Zweytens, sie waren einfach, kurz und streng. Es gehört viel Erfahrung und Uebung dazu, um einen Gesetzesfall sich unter mehreren Collisionen und Einflüssen zu denken: in den Zeiten der ersten Gesetzgebung fehlt es an beyden. Daher werden die Gesetze gewöhnlich nur auf einen, den schon da gewesenen Fall gerichtet: verwandte Fälle werden ohne nähere Einschränkung unter eine und dieselbe allgemeine Rubrik zusammengestellt, und an viele Ausnahmen konnte der alte Gesetzgeber so wenig denken, als er Gelegenheit zu Ausflüchten geben durfte. So mußte es von selbst erfolgen, wenn auch die Menschen selbst nicht so rauh gewesen wären, daß der größte Theil

jener Gesetze nicht bloß streng, sondern wirklich grausam war oder wurde. Auch die Art, wie dergleichen Gesetze eingeführt und authorisirt wurden, trug zu dem letztern vieles bey. Entweder nemlich wurde das Ansehen der Götter unmittelbar zu Hülfe genommen, oder die Gesellschaft mußte zur genauesten Beobachtung der gegebenen Gesetze sich eyndlich verbinden. Jede Deutung also, jede Ausnahme war ein Hochverrath an den Göttern.

Drittens sie waren nicht nach ihren Gegenständen abgesondert, sondern durch einander gemischt. Noch hatte man sich keine bestimmte Abtheilung des Staats: Privat: Polizey: oder Criminal: Rechts gedacht: mithin waren auch die dazu gehörenden Gesetze nicht geschieden. Die Gesellschaften, für welche sie gegeben wurden, waren gewöhnlich klein, und bedurften daher auch einer so genauen Eintheilung ihrer Rechte und Pflichten nicht. Wenn aber in der Folge die Schriftsteller eine solche Verfassung zum Gegenstande ihrer Untersuchung nahmen und diese durch einander gemischten Gesetze beurtheilen wollten: so fehlte es ihnen an einer deutlichen und richtigen Uebersicht und sie mußten oft einseitig verfahren. Ein Staat kann vortrefliche Criminal: Gesetze und sehr fehlerhafte Civil: Gesetze haben. Um das richtig beurtheilen zu können, muß man beyde für sich untersuchen. —

Die Leser des Aristoteles werden es oft bemerkt haben, daß auch er alles durch einander mischt, indem er bald ein Criminal; bald ein andres Gesetz aushebt, eine Gesetzgebung zu characterisiren.

Viertens, die alten Gesetze sind eigentlich theils Polizey; theils Moral; Gesetze. Da die alten Staaten, wie ich in der Einleitung ausgeführt habe, von der Städte-Verfassung ausgiengen, oder vielmehr nichts als Städte waren, so ist das erstre auch sehr natürlich. Sie sorgten durch Gesetze zuerst für die innre Ordnung. Die Sorge für den Unterhalt war und konnte noch der Gewohnheit, den zufälligen Entdeckungen und Bemühungen einzelner Mitglieder überlassen bleiben. Für die Erhaltung des Friedens aber sorgen die Gesellschaften beynabe instinctmäßig, wie die Heerden des Waldes. — Die innere Ordnung nun wird durch solche Handlungen gestöhr, die auf offenbare Gewaltthätigkeit hinausgehen, es ist also nothwendig, dagegen Vorkehrungen zu treffen; sie wird befördert durch einträchtige Gesinnungen und wechselseitige Dienste, es ist also rathsam, für die Verbreitung einer solchen Denkungsart zu sorgen. Jenes macht die Polizey; Gesetze aus, deren Grund natürlich das besondere Lokale eines jeden Staates war: das andre wird durch moralische Vorschriften bewirkt, die

sich ihrerseits auf die Meynung gründeten. —

Aus diesem Umstande fließen mehrere Eigenheiten:

Fünftens, zum Beyspiel, daß sehr viele alte Gesetze schon ehemals unverständlich waren und es heute noch mehr sind. Nicht alle kannten die örtlichen Umstände, worauf sich dieses oder jenes bezog: oft hatten sich diese auch geändert oder gänzlich verlohren, ohne daß die Gesetze sich geändert oder verlohren hätten. Schon älteren Politikern mußte daher Manches seltsam, unnütz und zweckwidrig vorkommen, was in seinem Zusammenhang keines von dem war. Und wir sind noch weniger im Stande, über dergleichen Besonderheiten ein befriedigendes Urtheil zu fällen. *)

— Aber nicht bloß die eignen Lokalitäten erschweren uns das: auch die Summe von Empfindungen, Erfahrungen und Schlüssen, die ich unter dem Worte Meynung zusammenfasse oder die man auch Nationalgeist nennen könnte, **) bestimmte die Gesetzgeber auf ganz eigene Weise. Es ist wahr, viele von den positiven Gesetzen sind, um es kurz zu fassen, ächte Naturgesetze, aber um die Stim-

*) Dahin gehört das ganze Kapitel von den Strafen. Manche Strafen erscheinen uns äußerst abgeschmackt, die ihren guten Grund haben mochten. Ueberall ist da viel Symbolisches mit untergelaufen, dessen Deutung sich verlohren hat.

**) Nach der Bestimmung, welche Garve davon giebt in den Versuchen II. S. 94. f.

me der Natur zu hören und zu verstehen, müssen die Menschen schon in allerley Verhältnissen gewesen seyn, müssen schon beobachtet, müssen schon das Bedürfniß solcher Weisungen gefühlt haben. Nun hieng es also von jenen Verhältnissen selbst, es hiehg von ihrer Art zu beobachten ab, wie sie diese Stimme der Natur hörten und verstanden. Die Natur ist ein Orakel, in ihren Antworten weht nur Ein Geist, der Geist der Weisheit: aber sie giebt nicht auf alle Fragen einerley Antworten.

Sechstens, viele von den alten Gesetzen sind nicht sowohl Gesetze, als Bemerkungen und Maximen, man könnte sie politische Gr^ommen nennen. Nicht selten herrscht ein Ton darin, den wir heute mit dem Begriffe eines Gesetzes unverträglich finden, hier ein gewisser Anstrich von Laune und Spott, dort eine besondere Umständlichkeit in der Aufzählung der Gesetzes-Gründe.

Die große Aufgabe der griechischen Gesetz- und Staatsverfassungen war, den Zwang der bürgerlichen Gesellschaft mit einer unbeschränkten Freyheit zu vereinigen. Diese ist ohne Gleichheit nicht möglich. Gleichheit galt daher als das Grundgesetz jeder bürgerlichen Gesellschaft.

Diese Gleichheit ist von doppelter Art, sie betrifft den Besitz von Mitteln des Unterhalts und der Bequemlichkeit, und den von Macht und An-

sehn. Alles andre läßt sich unter diese beyden Classen vertheilen.

Was zuvörderst die Gleichheit der Güther betrifft, so scheinen die alten Gesetzgeber von folgenden Bemerkungen ausgegangen zu seyn:

Reichthum, das heißt also theilweise Ungleichheit der Güther, trennt die Bande der Gesellschaft. Er macht den Besizer selbstgenugsam und unabhängig, er unterdrückt in ihm alle Theilnahme an Andern. Der Arme dagegen betrachtet den Reichen mit Neid, oder demüthigt sich vor ihm auf eine niedrige Art.

Reichthum erzeugt Bedürfnisse, und aus diesen entspringt Habsucht. Diese verführt zu Ungerechtigkeiten aller Art, sie macht die Mitglieder eines Staats zu unthätigen oder gar zu gefährlichen Bürgern. Sie erzeugt eine andre Pest, die vielleicht noch fürchterlicher wüthet, die Ehrsucht, die Begierde nach einem Ansehen und einer Macht, wobey man in den Stand gesetzt wird, die Habsucht leichter zu befriedigen und sein Eigenthum geltender zu machen.

Reichthum setzt einen Staat in Gefahr von Seiten fremder Staaten. Er vermindert die Kräfte eines Staates durch die Zertheilung der Grundbesitzungen, durch die Absouderung der Reichen, durch die Verweichlichung der Sitten, und durch die Hindernisse, die er dem Aufkommen eines



gewissen Gemeingeistes in den Weg legt, selbst bey dem Armen, der unmöglich für eine Gesellschaft, die ihn zurücksetzt, sich erwärmen kann; Er reizt ferner den Neid oder die Begierden, und zieht Völkern Kriege zu, die ihnen die Armuth erspart hätte. Er macht kühn, ungerecht und unternehmend, anstatt daß bescheidne Armuth die Rechte der Bürger achtet. Ein armes Volk findet weit leichter, als ein reiches, treue Verbündete, da es Anderer Eifersucht nicht reizt, bey seinem gegebenen Worte treulich bleibt, und andern gern den Preis der Siege überläßt, wenn sie dessen bedürfen. Zu allem diesem kommt noch die große Wahrheit, daß nicht eine zahlreiche Menge Volks, sondern eine glückliche und tugendhafte die gehörige Kraft hat, Feinden zu widerstehen.

Um also diesen übeln Folgen des Reichthums vorzubeugen und eine allgemeine Gleichheit zu begründen, haben die alten Gesetzgeber, Politiker und Staatenbildner verschiedene Wege eingeschlagen. Ich wiederhole hier zum Theil einige Ideen, die schon oben berührt worden sind.

Ein Mittel war, die Güther auf eine bestimmte Summe zu beschränken, über welche hinaus kein Bürger etwas besitzen dürfe.

Ein andres, alle Besitzungen unter alle Bürger zu gleichen Theilen zu vertheilen.

Ein drittes, alles Eigenthum aufzuheben, die Ländereyen als Gemeingut zu behandeln, die Lebensmittel in Gemein-Magazins zu sammeln, und sie von Staatswegen unter die Bürger zu vertheilen.

Ein viertes, durch Aufwands-Gesetze und Einrichtungen den Ueberfluß seinem Besitzer so gut als unnütz zu machen, und dagegen Mäßigkeit, Einfachheit und Nüchternheit zu verbreiten.

Alle diese Maasregeln haben bey der Ausführung unzählige Schwierigkeiten. Auch gegen diese hatten die Politiker mancherley Behelfe ausgedacht, die aber größtentheils aus dem Lokale genommen waren. Ich begnüge mich, durch einige Bemerkungen auf die Täuschungen aufmerksam zu machen, die bey jener Idee mit obwalten. Offenbar saßen die alten Politiker den Reichthum nur von Einer Seite.

Man kann nicht behaupten, daß der Reiche aus aller Verbindung mit den Armen trete. Das Bedürfniß, zu genießen, seine Genüsse zu vervielfältigen und sich selbst bequem zu machen, bringt immer den Reichen zum Armen.

Eben so wahr ist es, daß der Reiche, wenn nicht durch ächten Patriotismus, doch durch Interesse an sein Vaterland gebunden ist. Opfert er nicht aus Grundsätzen etwas für dasselbe auf, so thut er es aus Eigennutz.

Reichthum ist auch nicht etwas so gewöhnliches, als man gemeiniglich annimmt. Zwischen dem Reichen und dem Armen ist noch der weit zahlreichere Mittelstand.

Auch giebt die ungleiche Vertheilung der Güther Reichen und Armen mannigfaltige Genüsse und Antriebe, den letztern auf alle Fälle wenigstens Hoffnungen und Wünsche, die beyden Hauptbestandtheile der Glückseligkeit.

Was nun die oben angeführten Gleichungsmittel selbst betrifft, so ist das erste, die Güther zu beschränken, immer sehr schädlich und gefährlich, indem alles, was auf eine solche Beschränkung abzielt, die Cultur des Landes schlechter macht, den Ertrag vermindert, und gewissermaßen auch die Sitten verderbt.

1.) Eine große Anzahl Menschen arbeitet bloß in der Absicht, Ueberfluß zu erwerben: einige, weil sie nur in dem Ueberfluß von Mitteln der Existenz ihre Sicherheit zu finden glauben, andre weil sie nur in der möglichsten Abwechslung und Verschiedenheit der Genüsse ihr Glück suchen. Nicht wenige Menschen haben bey allen ihren Unternehmungen und Arbeiten keinen andern Bewegungsgrund, als die Vorstellung eines Zwecks, der sich immer weiter entfernt. Noch andre endlich mögen sich gern durch Zwecke leiten lassen, die sie selbst nicht ganz kennen, und die sie sich nur ganz dunkel

und allgemein denken. Alle diese Menschen ein-
schränken, hieße ihren Fleiß, ihre Thätigkeit, ih-
re Lebenslust stöhren.

22.) Wird das Maximum der Besizungen
willkürlich festgesetzt, so kann es unaufhörlich
geändert und wieder geändert werden. Jeder
also, welcher der bestimmten Grenze nahe käme,
würde eher alles thun, sich davon zu entfernen,
als sich ihr mehr zu nähern. — Denn überhaupt,
wo ist das eigentliche Maximum? Da wo die
Bedürfnisse befriedigt sind? alle oder welche?
werden sie bey allen auf gleiche Art befriedigt? —
Oder liegt es über die Bedürfnisse hinaus? Ist
das nicht Ueberfluß? kann da Gleichheit seyn?

23.) Es giebt Unternehmungen für den Acker-
bau und für die Manufacturen, die nur im Gro-
ßen angelegt und gehetig ausgeführt werden kön-
nen. Ein solches En gros aber ist mit einem be-
stimmten Maximum unverträglich.

24.) Wollte man einen Bürger nach seinen
Einkünften schätzen, so würde er sich bemühen,
diese so zu verringern, daß sie nicht das bestimmte
Maximum erreichten, und doch könnte er sein
Capital erhalten, indem er es gelegentlich verkauf-
te oder seinen Kindern zusteckte.

Die beyden andern Gleichungsmittel sind viel
leicht noch schlimmer ausgedacht.

Alle Vertheilung der Güther zu gleichen Theilen würde immer nur eine vorübergehende Gleichheit bewirken, sie würde der Grund zu ewigen Vertheilungen seyn. Heute wäre die Ausgleichung gemacht, morgen würden der Faule, der Verschwender, der Schwächling ihre Theile verschleudert und dem Fleißigen, dem Habsüchtigen und Kraftvollen zugeworfen haben. Und wenn der eine Bürger mit seinem erhaltenen Antheile nur Einen Sohn hinterliesse, so würde der andre vielleicht einen gleichen Antheil sechs und mehr Kindern zum Vertheilen lassen.

Die andre Idee, alles Eigenthum aufzuheben und zum Gemeingut zu machen, kann noch weniger gefallen. Was ist das Gemeinwesen? besteht es durch sich selbst als ein Abstraktum? oder hat es nicht immer mit Individuen zu thun? sind diese Individuen nicht Menschen, haben sie nicht Leidenschaften, Irrthümer? Ist also ein Gemeingut wirklich so gesichert, wie es seyn sollte? Verliert der Bürger nicht seine Freyheit, seine Freude an der Thätigkeit, sein Lebensglück, wenn man ihm nichts Eignes läßt? Würde es ihm nicht leicht, äußerst leicht werden, seine Pflichten zu vernachlässigen? Würde also nicht dadurch Gewissenlosigkeit und Trägheit auf alle Art befördert? — Und müßte nicht die Austheilung der Güther immerwährende Zänkereyen zwis-

schen den Faulen und Arbeitsamen, den Schwachen und Starken, den Verheyratheten und den Ledigen, den Vätern und den Kinderlosen, den Bürgern und der Obrigkeit veranlassen? Der eine würde so viel begehren, als seiner Arbeit gemäß wäre, ein anderer so viel, als zu seinen Bedürfnissen erfordert würde, ohne Rücksicht auf seinen Beytrag an Arbeit. Hierzu kommen noch folgende Ansichten:

1.) Es ist, wie Aristoteles in einer andern Beziehung bemerkt, es ist dem Menschen nicht natürlich, sich mit Interesse an etwas zu blenden, was allen gehört, einer Sache seine Arbeit zu widmen, die er nicht in ihre Fortschritte begleiten, deren Früchte er nicht genießen kann.

2.) Alle ländliche und bürgerliche Arbeit ist nicht bloß ein Zubegriff gewisser festgesetzter Handgriffe: es gehört zu allem ein gewisses Nachdenken, eine Vergleichung, ein Studium. Läßt sich dieß den Mitgliedern vorschreiben? Und wenn das nicht ist, wie werden die Gemein, Güther bearbeitet und erhalten werden?

3.) Die Einziehung des Privat, Eigenthums ist immer etwas so auffallend Hartes, daß jeder sich eine Pflicht daraus machen würde, diese Gesetze zu verspotten.

4.) Und welche Verwirrung müßte nicht die schnelle Ab, oder Zunahme der Menschenzahl in

diesem ganzen Systeme anrichten! Was Aristoteles und andre für die Ausgleichung dieser Zahl vorschlagen, ist entweder unausführbar oder es ist abscheulich.

Es bleibt demnach nur ein Mittel übrig, welches wieder in zwey zerfällt, und zum Theil in allen Staaten des Alterthums, wie in den neuern versucht worden ist. Immer nehmlich hat man sich durch Aufwandsgesetze bemüht, ein Verhältniß wenigstens, wenn gleich keine Gleichheit des Vermögens zu bewirken. Daß dergleichen Gesetze im Einzelnen manches Unbillige enthalten, daß sie Arbeit und Betriebsamkeit einigermaßen vermindern, ist wahr, ist aber gegen die Uebel des Gegentheils nur von geringer Bedeutung. Das beste bleibt, wie Aristoteles an mehr als einer Stelle deutlich gemung sagt, auf die Bildung der Sitten zu wirken, die Bürger gut zu machen und es dann ihren Einsichten zu überlassen, wie sie eine gewisse Gleichheit, welche sich nicht durch Gesetze und Verfassungen erzwingen läßt, durch die Tugend hervorbringen können.

Die andre Art der Gleichheit, nehmlich das allen Bürgern eines Staats gleichmäßig zukommende Recht, an den Reglerungsämtern Theil zu nehmen und die Teilnehmer daran zu wählen, ist derjenige Hauptpunkt, über welchen sich Ari-

stoteles in den nächst folgenden Büchern ausführlicher erklärt. Ich erinnere im Voraus an die Abhandlungen über die Gleichheit von Rousseau, Meiners u. a. *)

U 3

*) So weit war der Druck bereits im Jahre 1798 gediehen, als Krankheit und eine dadurch veranlaßte Reise mich in der weiteren Ausarbeitung unterbrach. Nachdem aber auch diese Hindernisse aufgehört hatten, drängten sich andre zerstreute Geschäfte bey mir zusammen, daß ich an eine fortdauernde Bearbeitung dieses Theiles nicht denken, sondern bloß in einzelnen Stunden zu einer solchen sammeln konnte. Gegenwärtig erlaubt es die Einrichtung des Herrn Verlegers nicht, die abgedruckten Bogen länger un- beendigt liegen zu lassen; meine gesammelten Materialien zu verarbeiten würde mich noch Jahre beschäftigen; und es bleibt mir also nichts übrig, als über die letzten Bücher mit leichtem Fuß hinzugehen und die für den minder gelehrten Leser nothwendigsten historischen und ähnlichen Anmerkungen aus den besten Commentaren auszuheben. Was ich außerdem in diesem Fache mit der Zeit ausarbeiten denke, soll etwas Zusammenhängendes über das ganze Aristotelische Werk seyn und unter dem Titel: Ueber die Politik der Alten, insbesondre des Aristoteles, ein für sich bestehendes Werk ausmachen. Bis dahin habe ich Ursache, um milde Rücksicht mit diesen übrigen Bogen zu bitten.

der Staat, so bald sich seine Verfassung ändert, nicht halten kann und darf: es giebt andre, die er halten muß. Die Frage ist nun welche das sind? und diese Frage gehört hierher gar nicht.

Kapitel 4.

Aristoteles will von den verschiedenen Arten der Regierung handeln: nicht sowohl von den gewöhnlichen Unterschieden der Demokratie, Aristocratie u. s. f. als vielmehr von dem Hauptunterschiede einer Regierung über Freye oder Leibeigne: eine Untersuchung, woraus am Ende der Satz folgt, daß keine Verfassung gut ist, als die, welche die Bürger als freye Leute behandelt.

1) Der Charakter und der Name der Verfassungen kommt von dem regierenden Theile her.

2) Zwey Fragen machen diese Untersuchung aus: die eine: warum kommen die Menschen in eine bürgerliche Gesellschaft zusammen? Antwort, weil der Mensch von Natur ein geselliges Thier ist: weil ein Mensch dem andern durch seinen Beystand nützen kann: und weil die Menschen bey einander alle leichter ihren Unterhalt finden. Die